

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Sicherstellung des Rechtsanspruchs für
Kinder unter drei Jahren ab 01.08.2013**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	13.11.2012	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, in Abweichung zum Beschluss vom 10.11.2010 (Drucksache: 0323/2010/BV) dass einmalig das Verfahren zum Ablauf der Bedarfsplanung und Platzvergabe dahingehend geändert wird , dass freie Plätze im Krippenbereich zum Jahresbeginn 2013 nur an Heidelberger Kinder vergeben werden können. Der Jugendhilfeausschuss beschließt dann über das weitere Vergabeverfahren im Jugendhilfeausschuss am 04.06.2013.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Das Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung hat eine bedarfsgerechte Bereitstellung an Betreuungsplätzen zum Ziel. Der Rechtsanspruch auf einen Krippen – und Kindergartenplatz ist zu sichern. Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
AB 10		Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
AB 11	+	Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und die Ausweitung der Betreuungszeiten wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Hierdurch wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine.

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008 wurde geregelt, dass ab dem 01.08.2013 jedes Kind zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege hat. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 24 Absatz 2 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung ab 01.08.2013.

Politisch war eine Versorgungsquote im Bereich von zunächst bundesweit 35 % vorgegeben worden, um den Rechtsanspruch sicherzustellen. Es hat sich mittlerweile heraus gestellt, dass diese Zielvorgabe vor allem im Bereich der Oberzentren deutlich zu gering war. Der tatsächliche Bedarf liegt in Städten wie Heidelberg voraussichtlich zwischen 50 und 60 Prozent.

Zum 01.08.2013 kommt es aber nicht mehr darauf an, ob die politisch angesetzten Ausbaustufen erfüllt sind. Sobald am 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren gilt, kommt es allein darauf an, den von den Eltern angemeldeten Bedarf zu decken. Es geht ab diesem Zeitpunkt also darum, einen subjektiven Rechtsanspruch auf eine Betreuungsleistung zu erfüllen. Betreuungsquoten haben in Zukunft im Hinblick auf den Rechtsanspruch keine Bedeutung mehr.

Kann eine Kommune den Anspruch auf einen Betreuungsplatz nicht decken verhält sie sich zunächst rechtswidrig. Für die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs gibt es – so die entsprechenden Fachaufsätze in ihrer bisherigen Analyse - keine Rechtfertigungsgründe.

Zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs kann zunächst gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein Anspruch auf Kindertagesbetreuungsleistung geltend werden, wobei es noch nicht geklärt ist, inwieweit eine bestimmte Betreuungsart, ein bestimmter zeitlicher Umfang oder auch eine bestimmte örtliche Zuordnung eingeklagt werden kann. Wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung nicht oder nicht ganz erfüllt, wird in der Literatur diskutiert, dass die Erziehungsberechtigten verschiedene Möglichkeiten haben könnten, finanzielle Entschädigung zu erhalten. Die jeweilige Konstellation wird vom Einzelfall abhängig und letztendlich von der Rechtsprechung zu entscheiden sein.

Es stellt sich zunehmend heraus, dass der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz in Baden-Württemberg aller Voraussicht nach nicht flächendeckend zum 01.08.2013 eingelöst werden kann. Neben hohen finanziellen Aufwendungen zu Lasten der Kommunen stellen auch die auf dem Arbeitsmarkt fehlenden Erzieherinnen und Erzieher die Kommunen vor zunehmende Probleme, um den Ausbau entsprechend schnell voran zu treiben. Eine mögliche Verschiebung des Rechtsanspruchs, wie er wiederholt durch die Kommunen gefordert wird, ist derzeit nicht absehbar. Viele Kommunen stellen sich bereits jetzt auf Klagen von Eltern ein.

Bundesweit werden unterschiedlichste kurzfristige Lösungen gesucht, um den Anspruch zumindest pro forma abdecken zu können. Hierbei sind auch zunehmend Lösungen im Gespräch, den qualitativen Standard herab zu senken (Gruppengröße erweitern, Qualifikation des Personals senken), die aus pädagogischer Sicht keine qualitativ adäquate Kinderbetreuung mehr darstellen.

Daneben wurde aus allen Kreisfreien Städten Baden- Württembergs gemeldet, dass Betreuungsplätze dort nur noch durch Kinder aus der jeweiligen Kommune belegt werden dürfen. Teilweise wird sogar darauf gedrängt, dass Eltern, die einen Betreuungsplatz in einer Kommune haben und dort wohnen, danach aber wegziehen, diesen Betreuungsplatz gekündigt bekommen. Die Träger in diesen Städten dürfen keine auswärtigen Kinder (mehr) aufnehmen.

2. Situation in Heidelberg

Zum 01.08.2013 werden in Heidelberg rund 1470 Plätze für Kinder unter drei Jahren und gut 270 Plätze im Bereich der Tagespflege zur Verfügung stehen. Die Betreuungsquote liegt damit bei 47,3 Prozent. Der Anteil der Ganztagsbetreuungsangebote in Einrichtungen liegt bei 75,6 Prozent. Ein weiterer Ausbau bis zur Bedarfsdeckung innerhalb der nächsten Jahre ist vorgesehen. Damit steht Heidelberg mit großem Abstand hinsichtlich der Versorgung mit Betreuungsplätzen im Bereich der Kinder unter drei Jahren weit vor vergleichbaren Städten in Baden- Württemberg. Eine Erfüllung des Rechtsanspruchs sollte daher bei rechtzeitiger Anmeldung der Eltern (mindestens 6 Monate vor dem Bedarf an einem Betreuungsplatz) überwiegend möglich sein.

Heidelberg hat sich darüber hinaus auch immer dadurch ausgezeichnet, besonders im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Betreuungsplätze auch für auswärtige Kinder bereitzustellen, um den Wirtschaftsstandort zu fördern. Zuletzt waren über 230 auswärtige Kinder in Heidelberger Kinderkrippen untergebracht. Diese Praxis könnte zum Sommer 2013 aber aufgrund der verschärften Entwicklung in den anderen Kommunen für Heidelberg zum großen Problem werden. Es muss damit gerechnet werden, dass zunehmend mehr auswärtige Eltern einen Betreuungsplatz in Heidelberg belegen und so für Heidelberger Kinder nicht mehr ausreichend Plätze vorhanden sind.

3. Anpassung der Bedarfsplanung/ Platzvergabe für Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren.

Um dieser besonderen Situation gerecht zu werden, muss eine Steuerungsmöglichkeit vorhanden sein, um den Rechtsanspruch für Heidelberger Kinder zum 01.08.2013 weitgehend sicherstellen zu können.

Daher erscheint es angebracht einmalig für das Kindergartenjahr 2013/2014 das Verfahren der Platzvergabe im Krippenbereich zu modifizieren und ein zweistufiges Verfahren vorzuschlagen, in dem nach wie vor die Betreuung auswärtiger Kinder möglich gemacht wird, Heidelberger Kinder jedoch einen Vorrang bei der Platzvergabe bekommen:

Seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 wurde vom Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Platzvergabe für alle bestehenden Plätze bereits im Januar erfolgen könne; nur neue Plätze, die in der Bedarfsplanung im Mai zu beschließen waren, werden nach dem Beschluss zur Bedarfsplanung vergeben.

In Abweichung hiervon schlägt die Verwaltung für den Krippenbereich vor, einmalig für das Kindergartenjahr 2013/2014, dass bei der vorgezogenen Platzvergabe zum Beginn des Jahres 2013 nur Plätze an Heidelberger Kinder vergeben werden dürfen. Das heißt die Träger werden verpflichtet, zunächst bei der Voranmeldung nur Heidelberger Eltern eine Platzzusage zu geben und dieses auch so bei der Platzvergabe umzusetzen.

Am 04.06.2013 wird dann die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2013/2014 dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Bedarfs- und Versorgungslage zum neuen Kindergartenjahr bekannt, so dass dann eine Entscheidung darüber erfolgen kann, ob die dann noch freien Plätze an nicht Heidelberger Kinder vergeben werden können.

Mit dieser Vorgehensweise wäre sicher gestellt, dass Heidelberg als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort – im Gegensatz zu allen anderen Kommunen in Baden-Württemberg – nach wie vor auswärtige Kinder aufnehmen kann. Dennoch hätten Heidelberger Kinder einen Vorrang bei der Platzvergabe. Die Entscheidung über die Vergabe von Plätzen an Nicht-Heidelberger Kinder trifft der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung zur Bedarfsplanung.

Diese Vorgehensweise würde nur die Vergabe von frei werdenden Plätzen im Bereich der unter drei Jährigen betreffen. Plätze, die bereits mit nicht-Heidelberger-Kindern bereits belegt sind, bleiben somit weiterhin bestehen.

Die Abweichung von der bisherigen Platzvergabe soll nur einmalig im kommenden Jahr erfolgen, da davon auszugehen ist, dass in anderen Kommunen der Platzausbau – wie in Heidelberg – weiter vorangetrieben wird und so eine durchgängige Versorgung mit geeigneten Betreuungsangeboten ortsübergreifend vorhanden ist .

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner